

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 7	Ausgegeben in Lüdenscheid am 15.02.2023	Jahrgang 2023
-------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
07.02.2023	Märkischer Kreis	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	132
06.02.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Menden (Sauerland)	134
09.02.2023	Stadt Neuenrade	6. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Neuenrade vom 19.12.2002	134
09.02.2023	Stadt Neuenrade	Baugrundstück in Neuenrade-Affeln, Baugebiet „Auf dem Felde II“	135
13.02.2023	Stadt Hemer	Jahresabschluss der Stadt Hemer Haushaltsjahr 2021	136
10.02.2023	Stadt Hemer	Gewässerangelegenheiten; hier: Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Stricker & Weiken GmbH & Co. KG zur Erweiterung des Steinbruches „Hartkalksteinwerk Hemer“	138
13.02.2023	Zweckverband für Abfallbeseitigung Iserlohn	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2023	139
09.02.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung einer Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) - (Wettbürosteuersatzung) vom 26.04.2018	142
10.02.2023	Stadt Iserlohn	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	142

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Kreistag des Märkischen Kreises mit Beschluss vom 08.12.2022 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
Gesamtbetrag der Erträge auf 701.996.792 EUR  
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 716.989.837 EUR

im Finanzplan mit  
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 681.220.366 EUR  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 699.905.666 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 8.787.116 EUR  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 46.504.039 EUR  
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 35.830.000 EUR  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 6.000.000 EUR  
festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 35.830.000 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 14.993.045 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 138.000.000 EUR festgesetzt.

Von dem Höchstbetrag nach Satz 1 entfallen 24.500.000 EUR auf Kredite zur Finanzierung coronabedingter Schäden sowie 13.500.000 € zur Finanzierung der Schäden durch den Ukraine Krieg. Die zur Finanzierung dieser Schäden in Anspruch genommenen Kredite werden mit der erfolgswirksamen Auflösung der gemäß § 6 Abs. 1 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) anzusetzenden Bilanzierungshilfe zurückgeführt.

#### § 6

- (1) Die Kreisumlage wird auf 37,61 v. H. der für das Haushaltsjahr 2023 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Für den Fall, dass die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Jahr 2023 mit weniger als 16,40 Hebesatzpunkten festsetzen sollte, führt die sich hierdurch ergebende geringere Zahlungsverpflichtung des Märkischen Kreises zu einer entsprechenden Reduzierung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage. Je 0,1 %-Punkte der Landschaftsverbandsumlage ergibt sich eine entlastende Wirkung bei der Kreisumlage um 0,1 %-Punkte. Der Kreistag bestätigt den sich danach für das Jahr 2023 ergebenden endgültigen Hebesatz in seiner nächsten Sitzung. Der sich ergebende endgültige Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage kann unabhängig von Satz 3 nach Feststehen des Hebesatzes der Umlage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angewendet werden. Der Hebesatz wirkt rückwirkend auf den Beginn des Haushaltsjahres.
- (3) Die Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 5 Kreisordnung NRW wird für Gemeinden ohne eigenes Jugendamt auf 22,56 v. H. der für das Haushaltsjahr 2023 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (4) Die Kreisumlage ist mit 1/12 des Gesamtbetrages zum 15. jeden Monats fällig. Der Kämmerer kann in begründeten Einzelfällen eine abweichende Regelung für einzelne kreisangehörige Kommunen auf deren Antrag treffen. Dieser Antrag muss bis zum 30. des Vormonats vorliegen.
- (5) Erfolgt die Wertstellung der Kreisumlage oder der Mehrbelastung nicht am Fälligkeitstag, werden Zinsen in Höhe von 6 v. H. p. a. für die ausstehenden Beträge bzw. vorzeitig gezahlten Beträge erhoben.
- (6) Solange die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 noch nicht bekannt gegeben ist, werden Vorausleistungen auf die Allgemeine Kreisumlage und den Mehrbedarf nach § 56 Abs. 5 KrO NRW nach den festgesetzten Umlagegrundlagen und Hebesätzen des Vorjahres erhoben.

### § 7

- (1) Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- (2) Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen.
- (3) Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungspositionen beträgt 5.000 EUR. Zwei Abrechnungsperioden gelten als ausgeglichen, wenn die Differenz kleiner als 5.000 EUR ist.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenze, nach der über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, dem Kreistag zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen sind Aufwendungen / Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, interne Verrechnungen und für Aufwendungen / Auszahlungen die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge / Einzahlungen erforderlich sind.
- (5) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten ab einem Betrag von 500.000 EUR als erheblich.

### § 8

- (1) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan für Beamte oder Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig umzuwandeln"(ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen entsprechend des angebrachten ku-Vermerks zu verändern.
- (3) Die rückwirkende Einweisung von Beamten in höhere Planstellen ist unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz NRW zulässig.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 14.12.2022 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 03.02.2023 den in § 6 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Hebesatz gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW genehmigt.

Gemäß § 80 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) ist die Haushaltssatzung zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Haushaltssatzung wird

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 bis 15.30 Uhr  
sowie  
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr  
im Kreishaus in Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45,  
Zimmer 217,

zur Verfügung gehalten.

Unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) können Sie die Haushaltssatzung ebenfalls einsehen.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) bzw. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 07.02.2023

gez.  
Dienstel-Kümper  
Kreisdirektorin



## Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Menden (Sauerland)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 mit einstimmigem Beschluss die Rechnungsprüfungsordnung vom 07.05.2019 wie folgt geändert:

Die Überschrift der Rechnungsprüfungsordnung wird in „Beratungs- und Rechnungsprüfungsordnung“ geändert.

### § 3

Ziffer 5 wird um den Satz ergänzt:

„Dies gilt insbesondere bei Vergaben vor Auslösen des Wettbewerbs im Rahmen des Projektes „Ingenieurberatung bei Baumaßnahmen“.

### § 5

Absatz 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Alle Verträge, die der endgültigen Beschlussfassung des Rates bedürfen, sind vor der endgültigen Beschlussfassung rechtzeitig dem Rechnungsprüfungsamt zu einer möglichen Stellungnahme vorzulegen.“

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden wird hiermit verkündigt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 06.02.2023

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/> veröffentlicht.



## Stadt Neuenrade

### 6. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Neuenrade vom 19.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites G zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 08.02.2023 folgende 6. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Neuenrade vom 19.12.2002 beschlossen:

### Artikel 1

§ 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung vom 19.12.2002 wird wie folgt neu gefasst:

### § 2

#### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird: 84,00 €;
- b) zwei Hunde gehalten werden: 108,00 € je Hund;
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden: 132,00 € je Hund;
- d) gefährliche Hunde gehalten werden: 150,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt. Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so-

- genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
  - c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
  - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen:

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 6. Änderung der Hundesteuersatzung tritt nach Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 9. Februar 2023

gez. Antonius Wiesemann  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.



**Stadt Neuenrade**

## **Baugrundstück in Neuenrade-Affeln, Baugebiet „Auf dem Felde II“**

Die Stadt Neuenrade entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Grundstückseigentümer und Vorhabenträger über die Vergabe von einem Grundstück im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Auf dem Felde II“ der Stadt Neuenrade. Der/die Erwerber\*in dieses Grundstücks ist frei in der Wahl des jeweiligen Bauträgers. Die Veräußerung dieses Grundstücks erfolgt über den Vorhabenträger. Hierbei ist sowohl ein Kauf des Grundstücks, als auch der Erwerb eines Erbbaurechtes möglich.

Der Bebauungsplan weist insgesamt 18 Baugrundstücke für ein- bis zweigeschossige Eigenheime mit maximal zwei Wohneinheiten aus. Die Mindestgröße für ein Baugrundstück beträgt 500 m<sup>2</sup>. Das noch zu vergebende Grundstück „Auf dem Felde 42“ weist eine Größe von ca. 656 m<sup>2</sup> auf. Die nicht von der Stadt Neuenrade zu vergebenden Grundstücke wurden bzw. werden direkt vom Vorhabenträger veräußert oder verpachtet.

Der Vorhabenträger hat bereits mit der Erschließung des Baugebietes begonnen. Mit der Bebauung des Grundstücks kann sofort begonnen werden.

Der Kaufvertrag wird eine zeitlich definierte Bauverpflichtung sowie eine Verpflichtung zur Eigennutzung der Immobilie enthalten.

Bewerbungen um das Baugrundstück können bis zum 10.03.2023 u.a. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung Neuenrade eingereicht werden. Der voraussichtliche Kaufpreis beträgt 115,00 €/m<sup>2</sup>.

Der Bebauungsplan Nr. 54 „Auf dem Felde II“ kann jederzeit im Bauamt der Stadt Neuenrade oder über die Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) in der Rubrik „Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Neuenrade, 09.02.2023

gez.

Antonius Wiesemann

Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie der zugehörige Lageplan können auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abgerufen werden.

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Hemer

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung, wird nachstehender Jahresabschluss der Stadt Hemer vom 21.06.2022 öffentlich bekanntgemacht:

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW hat der Rat am 20.10.2022 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Hemer zum 31.12.2021 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister der Stadt Hemer Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Hemer wird mit einer Bilanzsumme von 238.391.753,46 € in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 2.889.997,46 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von 11.749.680,28 € auf -1.665.467,28 € festgestellt.

### 1. Schlussbilanz zum 31.12.2021

<b>Aktivseite:</b>		<b>Passivseite:</b>	
Aufwendungen f.d. Leistungsfähigkeit	7.923.799,32 €	1. Eigenkapital	24.679.905,70 €
1. Anlagevermögen		2. Sonderposten	54.374.389,20 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	170.934,00 €	3. Rückstellungen	62.406.446,72 €
1.2 Sachanlagen	180.612.761,76 €	4. Verbindlichkeiten	93.630.368,73 €
1.3 Finanzanlagen	<u>28.137.828,88 €</u>	5. Passive Rechnungsabg.	<u>3.300.643,11 €</u>
	208.921.524,64 €		
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	292.467,48 €		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenst.	21.246.429,69 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	<u>7.532,33 €</u>		
	21.546.429,50 €		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €		
<b>Bilanzsumme:</b>	<b><u>238.391.753,46 €</u></b>		<b><u>238.391.753,46 €</u></b>

### 2. Ergebnisrechnung

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	<b>Ergebnis 2020</b>
+ ordentliche Erträge	102.694.701,19 €
- ordentliche Aufwendungen	-107.672.950,40 €
= ordentliches Ergebnis	<b>-4.978.249,21 €</b>
+ Finanzergebnis	664.353,56 €
= Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<b>-4.313.895,65 €</b>
+ außerordentliches Ergebnis	7.203.893,11 €
= Jahresergebnis	<b><u>2.889.997,46 €</u></b>

### 3. Finanzrechnung

<b>Ein- und Auszahlungen</b>	<b>Ergebnis 2020</b>
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	96.792.639,31 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-98.134.365,79 €
= <b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-1.341.726,48 €</b>
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.584.090,62 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.701.656,79 €
= <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-6.117.566,17 €</b>
<b>Finanzmittelüberschuss/ -Fehlbetrag</b>	<b>-7.459.292,65 €</b>
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.973.054,57 €
= <b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-13.432.347,22 €</b>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	11.749.680,28 €
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	17.199,66 €
= <b>Liquide Mittel</b>	<b><u>-1.665.467,28 €</u></b>

## **Bekanntmachung**

### **Jahresabschluss der Stadt Hemer Haushaltsjahr 2021**

Der vorstehende Jahresabschluss mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird zur Einsichtnahme ab dem 15.02.2023 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer in Zimmer 415, wie folgt verfügbar gehalten:

vom 15.02.2023 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses	Montag – Donnerstag von 8:30-12:30 und 14:00 bis 16:00 Uhr Freitag von 8:30-12:30.
---	---

Hemer, 13.02.2023

Der Bürgermeister

Christian Schweitzer



**Gewässerangelegenheiten;  
hier: Planfeststellungsverfahren gemäß § 68  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Stricker &  
Weiken GmbH & Co. KG zur Erweiterung des  
Steinbruches „Hartkalksteinwerk Hemer“**

Die Stricker & Weiken GmbH & Co. KG hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der Plan einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit von

**Donnerstag, 16. Februar 2023 bis einschließlich  
Freitag, 17. März 2023**

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Dienststunden:**

montags bis donnerstags  
von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 14. April 2023, bei der Stadt Hemer (s.o.) oder beim Landrat des Märkischen Kreises, Fachdienst 44 - Umwelt, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NW – VwVfG NW in der z.Zt. gültigen Fassung). Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne (s. § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung in dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung, ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hemer, 10.02.2023

Stadt Hemer  
Der Bürgermeister

Gez. Christian Schweitzer



# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2023

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung mit Beschluss vom 19. Januar 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge mit	33.413.195 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.413.195 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.828.345 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.353.886 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	41.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	40.609 EUR

### § 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 41.000 EUR festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

### **§ 6**

entfällt

### **§ 7**

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung auf 30.646.795 EUR festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes entsprechend dem Verteilungsmaßstab nach § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung aufzubringen.

### **§ 8**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gem. § 21 Abs. 1 KomHVO die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen der Produkte 011/001/001 (Ver- und Entsorgung Abfallbeseitigung) und 016/001/001 (Allgemeine Finanzwirtschaft Abfallbeseitigung) als gegenseitig deckungsfähig erklärt und zu einem Budget zusammengefasst. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.

Innerhalb des Budgets dienen gem. § 21 Abs. 2 KomHVO Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid hat am 10.02.2023 die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 30.646.795 EUR gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 20.01.2023 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband für Abfallbeseitigung vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 13.02.2023



Verbandsvorsteher

Seite: 3



**Satzung zur Aufhebung der  
Vergnügungssteuersatzung  
der Stadt Menden (Sauerland) über die  
Erhebung einer Wettbürosteuer für das  
Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und  
Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) -  
(Wettbürosteuersatzung) vom 26.04.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung vom 07.02.2023 folgende Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) - (Wettbürosteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2018 beschlossen:

**§ 1**

Die "Vergnügungssteuersatzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung einer Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) - (Wettbürosteuersatzung) vom 26.04.2018" wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, den 09.02.2023

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

**ISERLOHN.**  
wald | stadt | heimat

**Melderegisterauskunft in besonderen Fällen**

Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat diese Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnis in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.

#### **Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften**

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern von minderjährigen Kindern) das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**.

#### **Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 50 c Soldatengesetz jährlich zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz **widersprochen** haben.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Iserlohn, Bereich Bürgerservice, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn.

Iserlohn, 10. Februar 2023

Stadt Iserlohn

Michael Joithe  
Der Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.